

. 1 2 .

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

Festsetzung des Durchführungsplanes Nr. 18 (Ecke Oberhausener Straße/
Zastrowstraße) der Stadt Mülheim a.d. Ruhr.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt wolle beschließen:

Der Durchführungsplan Nr. 18 (Ecke Oberhausener Straße/Zastrowstraße) wird gemäß §§ 5 (2) und 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 aufgestellt.

Sollten Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben werden, wird der Oberstadtdirektor ermächtigt, gemäß § 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde dem Durchführungsplan zugestimmt hat.

Gemäß §§ 14 und 18 (1) des Aufbaugesetzes wird gleichzeitig für das gesamte vom Durchführungsplan Nr. 18 umfaßte Gebiet ein Umlegungsverfahren angeordnet.

Die rechtlichen Wirkungen des festgestellten Durchführungsplanes gründen sich auf § 12 Aufbaugesetz in der Fassung vom 29.4.1952.

Begründung, zugleich Erläuterungsbericht:

Begrenzung:

Der Durchführungsplan sowie das durch ein Umlegungsverfahren neu zu ordnende Gebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstücke Nr. 109 u. 108, Zastrowstraße 34/36, Eigentümer: Rheinische Wohnstätten AG.

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr. 105, Oberhausener Straße 161, Eigentümer: Wilhelm Hartmann.

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr. 104, Oberhausener Straße 163, Eigentümer: Witwe Frieda Kissmann und Miteigentümer.

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstücke Nr. 106 u. 107, Oberhausener Straße 159, Eigentümer: Stadtgemeinde Mülheim a.d. Ruhr.

Der Fluchtlinienplan des Marktplatzes Styrum und der Zastrowstraße, der auch die vom Durchführungsplan Nr. 18 betroffenen Grundstücke einbezog, wurde am 20.2.1954 förmlich festgestellt. Der Plan sah vor, die Zastrowstraße rechtwinklig in die Oberhausener Straße einmünden zu lassen und verlegte deshalb die Kreuzung nach Norden. Um den

Verkehrsteilnehmern

Verkehrsteilnehmern an der Kreuzung eine bessere Übersicht zu gewähren, war außerdem vorgesehen, die Straßenecken auszuklinken, d.h. neue Eckgebäude erst weiter von der Kreuzung entfernt, und zwar im Norden ca. 17 m und im Süden ca. 7 m, zu errichten. Städtebauliche Gesichtspunkte lassen es jedoch zweckmäßig erscheinen, die Straßenkreuzung nicht zu stark nach Norden zu öffnen, da sonst der Blick in die Hinterhöfe der Grundstücke an der Zastrowstraße freigegeben würde. Der an der Kreuzung vorgesehene Parkplatz liegt nicht günstig, da die Fahrzeuge, die ihn benutzen wollen, Schwierigkeiten bei der Einfahrt haben werden. Der Durchführungsplan Nr. 18 sieht daher vor, im Anschluß an das noch bestehende Gebäude Oberhausener Straße 163 ein 11,00 m breites Haus auf dem Grundstück Oberhausener Straße 161 der neuen Flucht der Oberhausener Straße errichten zu lassen. Es würden dann die an der Ecke der Zastrowstraße:Oberhausener Straße errichteten Gebäude etwa gleich weit von der Achse der Zastrowstraße entfernt sein.

Um nachteilige Auswirkungen der Planung auf die betroffenen Grundstückseigentümer weitgehend zu mildern, sollen die Planung durch ein Umlegungsverfahren realisiert und die im Vorschlag genannten Grundstücke so neugebildet werden, daß sie den heute an sie zu stellenden Anforderungen möglichst entsprechen. So besitzt das Haus Zastrowstraße 34/36 z.B. fast keine Hofffläche. Im Umlegungsverfahren soll deshalb für die 4 betroffenen Besitzungen ein gemeinsamer Innenhof geschaffen werden, der von allen Anliegern gemeinsam zu nutzen ist.

Durch die vorgesehene Planung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Der Oberstadtdirektor

I.V.

N i e h o f f
Stadtdirektor

A u s z u g

aus dem Amtsblatt der Stadt Mülheim a.d.Ruhr Nr. 275 v. 10.4.1957

- - -

Förmliche Feststellung des Durchführungsplanes Nr.18 der Stadt Mülheim a.d.Ruhr.

Gemäß § 11 Ziffer (2) des Aufbaugesetzes von Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 ist der Durchführungsplan Nr.18 am 1.4.1957 förmlich festgestellt worden.

Der Durchführungsplan sowie das durch ein Umlegungsverfahren neu zu ordnende Gebiet umfaßt folgende Grundstücke:

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr.109 und 108,
Zastrowstraße 34/36,
Eigentümer: Rheinische Wohnstätten AG.

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr.105, Oberhausener Straße 161,
Eigentümer: Wilhelm Hartmann.

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr.104, Oberhausener Straße 163,
Eigentümer: Witwe Frieda Kissmann und Miteigentümer.

Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr.106 und 107, Oberhausener Straße 159,
Eigentümer: Stadtgemeinde Mülheim a.d.Ruhr.

Die rechtlichen Wirkungen des Durchführungsplanes Nr.18 sind im § 12 des Aufbaugesetzes festgelegt. Insbesondere sind mit der Feststellung dieses Planes alle ihm entgegenstehenden Pläne der Gemeinde aufgehoben. Alle Bauvorhaben und Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen müssen dem Durchführungsplan entsprechen. Vorhandene öffentliche Wege, die nicht mehr als solche ausgewiesen sind, gelten als aufgehoben und eingezogen.

Mülheim a.d.Ruhr, den 2.4.1957
Vermessungsamt

Der Oberstadtdirektor
W i t t h a u s

Der Oberstadtdirektor Mülheim a. d. Ruhr, den 10.4.1957
H.

Umstehenden Auszug erhält

das Vermessungsamt,
hier

zur gefl. Kenntnis

1 Belegexemplar ist in der Anlage beige-
fügt.

3. 2.
W. W. W.

Drucksache Nr. 6254
zur Sitzung des Rates
der Stadt am 20. Dez 1957

Dienststelle: Vermessungs- und
Katasteramt

16

V o r l a g e
für den Rat der Stadt

Zunächst vorzulegen dem Bau- und Grundstücksausschuß

Abänderung des Durchführungsplanes Nr. 18 (Ecke Oberhausener
Straße / Zastrowstraße) der Stadt Mülheim a.d.Ruhr.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. P r o p p i n g .

Vorschlag:

Der Rat der Stadt wolle beschließen:

Der Durchführungsplan Nr. 18 (Ecke Oberhausener Straße / Zastrowstraße) wird gemäß §§ 5 (2) und 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29.4.1952 dergestalt geändert, daß das geplante Eckgebäude Oberhausener Straße / Zastrowstraße nicht mehr wie bisher mit 11 m Front zur Oberhausener Straße, sondern mit 12 m Front ausgewiesen wird.

Sollten Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben werden, wird der Oberstadtdirektor ermächtigt, gemäß § 28 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde der Änderung des Durchführungsplanes zugestimmt hat.

Begründung: Zugleich Erläuterungsbericht.

Die Änderung des Durchführungsplanes betrifft das Grundstück Gemarkung Styrum, Flur 18, Flurstück Nr. 105, Oberhausener Straße 161, Eigentümer: Wilhelm Hartmann. Der Durchführungsplan Nr. 18 wurde am 1.4.1957 förmlich festgestellt. Im Laufe der Verhandlungen des Umlegungsausschusses wurde festgestellt, daß zwischen den Besitzungen Oberhausener Straße 163 und 161, auf dem Grundstück Oberhausener Straße 161, ein 1,35 m breiter Durchgang auf Grund alter grundbuchlich gesicherter Rechte angelegt werden muß. Dadurch würde die zu nutzende Front der Besitzung Oberhausener Straße 161 nur noch 9,65 m betragen. Bei dieser Frontbreite wäre die Wirtschaftlichkeit des Neubaus nicht gesichert. Nach Angaben des bearbeitenden Architekten, die von dem städtischen Hochbauamt überprüft wurden, sollte die Hausfront mindestens 10,65 m betragen.

Durch die vorgesehene Änderung entstehen der Gemeinde keine zusätzlichen Kosten.

Der Oberstadtdirektor
I.V.
N i e h o f f
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 11(1) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtvertretung vom 20.12.1957 aufgestellt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 14.2.1958
Im Auftrage des Rates der Stadt
gez. T h ö n e (L.S.)
Oberbürgermeister

Gemäß § 11 des Aufbaugesetzes ist der betroffene Grundstückseigentümer benachrichtigt worden. Er hat sein Einverständnis schriftlich erklärt.

Mülheim a.d. Ruhr, den 10. 2. 1958.
Vermessungs- und Katasteramt

gez. T r a m b o r g (L.S.)
Vermessungsamtmann

Gemäß § 11(2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29.4.1952 (G.V.Bl.NW. S. 75) ist mit Verfügung vom 24.3.1958 II A 101.4 (Mülh.Dpl.18) dieser Plan genehmigt worden.

Essen, den 24. 3. 1958
Der Minister für Wiederaufbau
des Landes Nordrhein-Westfalen
Außenstelle Essen
I.A.

gez. S c h a e f e r (L.S.)
Regierungs- u. Baurat

Dieser Plan ist gemäß § 11 (2) des Aufbaugesetzes in der Fassung vom 29. 4. 1952 durch Beschluß der Stadtvertretung am 1. 4. 1958 förmlich festgestellt worden.

Mülheim a.d. Ruhr, den 1. 4. 1958
Im Auftrage des Rates der Stadt
gemäß Ermäch-
tigung vom 20.12.1957 *gez. W. H. Haus*
Oberstadtdirektor

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Mülheim a.d. Ruhr, den 1. 4. 1958



Trumborg
Vermessungsamtmann

A u s f e r t i g u n g

aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt
am 20. 12. 1957.

I. Öffentliche Sitzung

pp.

16. Abänderung des Durchführungsplanes Nr. 18 (Ecke Oberhausener Straße/ Zastrowstraße) der Stadt Mülheim a. d. Ruhr. Drucksache Nr. 6254.

Berichterstatter: Obervermessungsrat Dr. Propping.

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig:

Der Durchführungsplan Nr. 18 (Ecke Oberhausener Straße/Zastrowstraße wird gemäß §§ 5 (2) und 10 ff. des Gesetzes über Maßnahmen zum Aufbau in den Gemeinden (Aufbaugesetz) in der Fassung vom 29. April 1952 dergestalt geändert, daß das geplante Eckgebäude Oberhausener Straße/Zastrowstraße nicht mehr wie bisher mit 11 m Front zur Oberhausener Straße, sondern mit 12 m Front ausgewiesen wird.

Sollten Einwendungen gegen den Plan nicht erhoben werden, wird der Oberstadtdirektor ermächtigt, gemäß § 28 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 den Plan durch seine Unterschrift förmlich festzustellen, sobald die höhere Verwaltungsbehörde der Änderung des Durchführungsplanes zugestimmt hat.

pp.

Ausgefertigt:

Mülheim a. d. Ruhr, den 3.2.1958

Der Oberstadtdirektor

I. A.

Stadtoberinspektor



Der Oberstadtdirektor
Hauptamt

Mülheim a. d. Ruhr, den 3.2.1958

Umstehende Ausfertigung erhält das

Vermessungsamt, 1/2

hier

zur gefl. Kenntnis und mit der Bitte um weitere Veranlassung

I A.

gez. B u s c h

begl.:

[Handwritten signature]

Stadtoberinspektor

